

Vergleich über 28.000,- RM geschlossen.

Enlignet 31. Mai 1960.

RE - Sache

Swaab geb. Kaufmann, Ilse, <sup>Amsterdam</sup> Amster

Wi-Amt Kiel: 15 JR 177/59

Wi-Ka Kiel: 16 RE 216/59

betri: Hausrat

570  
9356

ELBA

Universal

2

# Anmeldung

## von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

**Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter  
Rechtsträger**

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG - )

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

**Verwaltungsamt  
für innere Restitutionsen  
16. APR. 1958  
Anlagen**

### A. Personalangaben

#### 1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **S w a a b geb. Kaufmann**  
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Ilse**
- c) jetzt wohnhaft **Amsterdam, Niederlande, Rooseveltlaan 16**
- d) Geburtsdatum und Ort **3.9.1909 in Bitburg b/Trier**
- e) Staatsangehörigkeit **niederländische**
- f) Beruf **keine**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)  
im Zeitpunkt der Entziehung **zum Zeitpunkt der Entziehung illegal lebend in  
den Niederlanden  
vorher polizeilich gemeldet in Amsterdam, Hunzstr. 18**
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik  
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933  
bis 8. Mai 1945 **bis 1936 Bitburg, Marktplatz 7  
1936-Dez. 1939 Köln-Lindenthal, Stadtwaldgürtel 26  
Amsterdam**
- i) Wohnsitz im Jahre 1948
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)  
**entfällt**

\*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.  
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. B. Karlsberg, Amsterdam, Herengracht 503

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten **entfällt**  
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname  
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben **entfällt**

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

**entfällt**

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

**siehe beiliegende Liste**

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:  
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

**siehe beiliegende Liste**

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

**siehe beiliegende Liste**

b) Ortsangabe

6. Lufte

a) Inhalt des Liftes

**siehe beiliegende Erklärung**

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens **entfällt**

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

**entfällt**

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung **April 1943**

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung **die entzogenen Gegenstände befanden sich in einem Liftvan im Lagerhaus der Sped.firma N.V.Schenker & Co Rotterdam, wurden von dort zur Einlagerung nach Zutphen geschickt und dort vom Reichskomm.f.d.besetzt.niederl.Gebiete in Arnhem im April 1943 in Beschlag genommen. Sie wurden sodann zur Verfliegung des Ob. finanzpräsidenten Nordmark nach Kiel (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.**

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

**Deutsche Reich vertreten durch den Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete**

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

**nein**

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens. **Die vorgenannte Entziehung wurde in der Schilderung der Verfolgungsvorgänge aufgenommen, die die Unterzeichnete zu ihrem beim Regierungspräsi. Köln eingereichten BEG-Antrag hinzugefügt hat. ZK 439 770. Entscheidung über Vermögensschaden im Sinn des BEG ist nicht er-**  
Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, **gegangen.**  
zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

**beglaubigte Übersetzung des Briefs der Fa. Schenker & Co vom 30.1.1946, Liste der entzogenen Gegenstände mit eidesstattlicher Erklärung der Unterzeichneten.**  
Ich versichere die obige Schilderung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

*Hei Inell geb. Klufer*

Ort: **Amsterdam**

Datum: **14.1.1958**

Abschrift

Betr. E.v.G. 1401 - 1 Liftvan Umzugsgut, welches in April 1943, durch die Deutschen gefordert worden ist und zwar durch die nachstehende Instanz:  
Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete,  
Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,  
Generalreferent,  
Amsterdamsche weg 133, Arnhem,  
und im Auftrag von dieser Instanz gesandt worden ist nach Lübeck zur Verfügung vom Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel.

Esszimmer

Chippendale Buffet 150 x 50 x 120  
grosse Vitrine 130 x 30 x 170  
6 Stühle  
2 Armstühle  
1 runder Ausschiebetisch 110 Ø

1 Hängelampe  
2 Nachttischlampen  
2 Stühle  
1 Hocker

Total DM 3650,--

1 Servierboy  
2 Abstelltische  
1 Hängelampe  
1 Stehlampe  
1 Perserteppich 270/325  
Total DM 4560,--

Fremdenzimmer

1 Couch, gepolstert  
2 Sessel  
1 kleiner Tisch  
1 kleiner Schrank  
1 Tischlampe  
1 Hängelampe  
2 kleine Teppiche

Total DM 1450,--

Wohnzimmer

1 Chippendale Couch mit losen Daunen<sup>180 lang</sup>kissen  
2 Sessel mit Daunen<sup>2</sup>kissen  
1 Tisch mit Glasplatte 80 Ø  
2 Kombinationsschränke 90 x 30 x 170  
1 Bücherschrank 150 x 30 x 170  
1 Schreibtisch 90 x 30 x 170  
2 kleine Perserteppiche ca 120 x 220  
1 Stehlampe  
1 Hängelampe  
Total DM 4800,--

Küche

1 komplette Küchenausstattung  
1 elektr. Herd, 4 Flammen A.E.G.  
1 kleiner Tisch  
1 Stuhl

Total DM 1150,--

Etwas 300 Bücher

DM 900,--

~~8888~~

Schlafzimmer

2 Betten  
2 Paar Rosshaarmatrasen  
4 Kopfkissen  
2 Daunendecken mit Fusskissen  
2 Nachttische  
1 grosser Hänge- und Legeschrank  
1 Herrenkommode  
1 Toilettentisch  
1 grosser Spiegel

Essservice für 12 Pers. (Hutschenreuther)  
Teeservice " " " " "  
Kaffeesevice " " (Rosenthal)  
Moccatassen " "  
Kristalldienst " " (Wein-Wasser-Likör- und Sektgläser)

Total DM 1200,--

Philipps Radio, Gross. Modell  
Kühlschrank, Bosch 120 Lt.  
elektr. Singer Nähmaschine Zick-Zack  
Kofferschreibmaschine "Erika"

300 -  
300 -  
200 -  
300 -  
1.350 -  
DM 425,--  
DM 500,--  
DM 450,--  
DM 265,--  
Total DM 1645,--

Höhensonne Marke "Hanau" (Handgerät?)  
Ventilator  
elektr. Waffeleisen  
2 elektr. Bügeleisen  
2 Tauchsieder  
Koffergamofon "Elektrola" (mit elektr.)

200 -  
200 -  
200 -  
100 -  
200 -  
300 -  
Total DM 700,--

1 grosse Kiste, Inhalt: komplette Aussteuer,  
Tisch-Bett-Haushalt- und Leibwäsche (handgestickt)  
30 Meter Gardinenstoff  
20 Meter Übergardinenstoff  
1 Schwarzer Schleiflack-Schuhschrank  
1 runder Spiegel  
1 Garderobe und Schirmständer  
Bettvorleger, Läufer

2.500 -  
300 -  
300 -  
300 -  
1.500 -  
1.000 -  
1.000 -  
Total DM 4750,--

1 silb. Kuchenplatte  
2 silb. Weinuntersätze  
12 silb. Teller  
2 Oelgemälde (Bl. 14!)

Wappentafel  
Lichte im Kaffeehaus  
1438 - Bl. 16

DM 200,-- 60,-  
DM 100,-- 30,-  
DM 250,-- 180,-  
DM 3000,-- 700,-  
Total DM 3550,--  
970

DM 4560,--  
" 4800,--  
" 3650,--  
" 1450,--  
" 1150,--  
" 900,--  
" 1200,--  
" 1645,--  
" 700,--  
" 4750,--  
" 3550,--

Total DM 28355,-- x)

Achtundzwanzigtausend dreihundert  
und fünfundfünzig Mark.

x) gemeinsam sind die demaligen  
RM-Verpflichtungen

(Bl. 15)

Die hier oben bei Fagging, Briefe in Gemälde  
sind die unter Fagging, eigentl. für die  
Übernahme von Vermögenswerten in. noch  
nicht in Vermögenswerten (Bl. 17)

Abschrift

Übersetzung eines in der niederländischen Sprache aufgesetzten  
Schriftstücks:

( die A.G.: ) N.V. S C H E N K E R & C O's (L.S.)  
INTERNATIONALE EXPEDITIE. Rotterdam

Ruf (u.s.w.)

(Möbeltransport  
(ML. 16517/vA. 2.)

In Ihrer Antwort gefl. erwähnen.

ROTTERDAM, den 30. Januar 1946  
Willem Buytewechstraat 70  
Schliessfach 1011

( an: ) Fräulein Ilse Kaufmann  
Amsterdam. C.  
den Texstraat 15

betrifft: E.v.G. 1401 - 1 Möbelkasten  
Umzuggut

Hiermit bestätigen wir den Empfang Ihres  
geehrten Schreibens vom 22. Januar und teilen Ihnen mit, dass  
oben genannter Möbelkasten von den Deutschen im April 1943  
gefordert worden ist, und zwar von der nachfolgenden Dienststelle:

Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete,  
Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,  
Generalreferent,  
Amsterdamscheweg 133,  
A r n h e i m .

Am 12. Mai 1943 haben wir Ihnen dies bereits, an Ihre Adresse  
Vermeerstraat 18, Nijmegen, zur Kenntnis gebracht.

Diese Sendung ist im Auftrag der oben genannten  
Dienststelle nach Lübeck versandt worden, und zwar zur Verfügung  
des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel.

Die Kosten die Sie uns damals bezahlt haben, haben  
wir für den Transport nach Zuffen verrechnet, sowie auch für Lager-  
gebühren die seit dem Datum der Ablieferung entstanden waren.

Wir bedauern Ihnen kein günstigeres Resultat  
mitteilen zu können und zeichnen,

Hochachtungsvoll  
N.V. SCHENKER & CO's  
Internationale Expeditie, Rotterdam.  
(unterschrieben:) ppro. J. Oosten.

DASZ OBIGES eine getreue Uebersetzung der betreffenden  
Urschrift ist und die angeheftete Fotokopie genau mit

12

Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel, den 5. Februar 1960

- 16 RC 216/59 -

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-

*[Handwritten signatures and stamps]*  
Oberfinanzdirektion  
9. FEB. 1960  
- KIEL -  
33/333  
*[Signature]*

in Kiel

281

In der Rückerstattungssache

Swaab ./.. Deutsches Reich

werden anliegende Abschriften zur Stellungnahme über-  
sandt.

Falls das bisherige Beweismaterial nicht als ausreichend  
für den Inhalt des Lifts angesehen wird, könnte versucht  
werden, die Antragstellerin oder den Zeugen Juhl anläß-  
lich einer Dienstreise der Kammer nach Westdeutschland  
- etwa in Düsseldorf - zu vernehmen. Auch hierzu wird  
um Stellungnahme gebeten.

Memo:

*[Handwritten memo text:]*  
Dem Gericht auf die Höhe der  
geltend gemachten Ansprüche in der  
Fallange, daß die Originalurkunde  
gütlich und ohne Aufforderung  
folgt auf eine Vernehmung der AS in  
Frankfurt am Main als Zeugen  
für die Angelegenheit.

1/4.60

Auf Anordnung:

*[Signature]*

Justizsekretär

*[Handwritten notes:]*  
Zeugenheim in  
Kleve vorzugeben.  
Höfent. OFD = Düsseldorf.  
Frankfurt - Kleve  
= 95,1 Km!

*[Handwritten mark]*

DR. B. KARLSBERG

AMSTERDAM-C.,  
HERENGRACHT 503  
TELEFOON 33740

1. Februar 1960

Dr. BK/hl

13

An die  
Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht  
in Kiel.

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Amtsgericht Kiel  
Eing. 3. FEB. 1960 \*  
Akt. Durchschl.  
Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Swaab ./.. Deutsches Reich  
- 16 RC 216/59 -

hat der unterzeichnete Bevollmächtigte der Antragstellerin dieser den noch an das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Kiel (15 JR 177/59) gerichteten Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Kiel (O 1489 B - BV 33/333) vom 10.11.1959 und den Beschluss des Wiedergutmachungsamts bei dem Landgericht in Kiel vom 19.11.1959 betr. Verweisung des Verfahrens an die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, sich zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 10.11.1959 zu Äussern.

Die Antragstellerin und der einzige lebende Verwandte, der sich zum Entziehungsgegenstand und zum Entziehungsvorgang Äussern kann, Herr Erwin Juhl, haben ihre Aussagen in öffentlich beglaubigten eidesstattlichen Erklärungen vom 9.12.1959, auf die im weiteren näher eingegangen werden wird, niedergelegt. Bei Ausfertigung dieser Erklärungen lag das erst am 10.12.1959 eingegangene Schreiben der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 7.12.1959 noch nicht vor.

Zum Entziehungsgegenstand.

Die Antragstellerin hat als Anlage zur Anmeldung beim Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen u.a. eine eidesstattliche Erklärung vom 27.3.1958 mit angehefteter Liste der ihr entzogenen Gegenstände in einfacher Ausfertigung überreicht. In der Anlage wird ein zweites Exemplar dieser Liste überreicht.

Des weiteren werden in der Anlage die eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin (mit einer beglaubigten Abschrift) und die eidesstattliche Erklärung des Herrn Erwin Juhl (mit einer beglaubigten Abschrift), die am 9.12.1959 in Verhandlungen im hiesigen Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigt wurden, überreicht.

Zu dem nach Ausfertigung der beiden eidesstattlichen Erklärungen eingegangenen Schreiben der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 7.12.1959 trage ich namens der Antragstellerin das Folgende vor:

- 1) Dafür, dass die in der Liste aufgeführten Gegenstände in dem Liftvan vorhanden waren, liegen - ausser der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin - keine Unterlagen mehr vor.

178 + 1/5

2/

Auch über das Gewicht des Liftwagens, der eigens für diesen Transport angefertigt worden war, konnte nichts mehr ermittelt werden.

14  
2.340 kg  
(08.9.2)

- 2) Noch in Deutschland lebende Verwandte, Bekannte oder frühere Hausangestellte kann die Antragstellerin nicht namhaft machen.
- 3) Die Antragstellerin war vor mehreren Jahren in Krefeld, um Ermittlungen anzustellen. Die Firma E. van Gemmern existiert zwar noch, doch ist Herr van Gemmern verstorben und konnte niemand der Antragstellerin sachdienliche Auskünfte erteilen.
- 4) Eine genaue Beschreibung der beiden Gemälde kann die Antragstellerin nicht geben; sie weiss sich nur mehr des Folgenden zu erinnern:

Das eine Gemälde war ungefähr 18 cm breit und 24 cm hoch (ohne Rahmen) und war das Brustbild eines Kardinals. Der Maler gehörte der Münchener impressionistischen Schule an.

Beide Gemälde waren gute Bilder, doch nicht Werke berühmter Künstler, deren Namen sich die Antragstellerin sonst erinnern würde.

Zum Entziehungs- und Verbringungsverfahren.

In der Beilage wird eine weitere beglaubigte Fotokopie der beeidigten Übersetzung des Schreibens der Firma N. V. Schenker & Co. an die Antragstellerin vom 30.1.1946 überreicht, da bei der Anmeldung beim Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen nur eine Ausfertigung überreicht wurde.

Namens der Antragstellerin bitte ich um Feststellung, ob der Antragsgegner bereit ist, den Anspruch durch Vergleich zu regeln.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin:

  
Dr. B. Karisberg

in doppelter Ausfertigung  
einschreiben  
2 CC Herrn Ilseiswegab+Kaufmann



Beglaubigte Abschrift

15

Mein Vater war sehr freigebig und hat seine Schenkungen aus Rücksicht auf unsere bescheidenen Abwehrkräfte aus dem Land verbracht. **Eidesstattliche Erklärung**

der Ilse SWAAB geb. Kaufmann, wohnhaft in Amsterdam/Niederlande, Rooseveltlaan 16

an ihrem auf Grund des BRMG geltend gemachten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch gegen das Deutsche Reich (Aktenszeichen des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht in Kiel: - 15 JR 177/59).

Die angeführten Gegenstände wurden von dem Lieferanten direkt an den meinen Vater seit Januar bekannten Spezialhändler H. van **Verhandelt im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland zu Amsterdam am 9. Dezember 1959**

Vor mir, dem unterzeichneten, zu Beurkundungen ermächtigten Konsul Dr. Ernst-Günther Koch **erschien heute, sich durch niederl.Reisepass Nr.D 489 939**

ausweisend, Frau Ilse Swaab geb. Kaufmann, wohnhaft in Amsterdam/Niederlande, Rooseveltlaan 16 und erklärte:

"Meinem Formularantrag vom 14. Januar 1958 lag u.a. eine eidesstattliche Erklärung bei, in der ich erklärte, dass ich die ebenfalls beiliegende Liste der entzogenen Gegenstände nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt habe und dass mir nichts bekannt sei, was ihrer Richtigkeit entgegensteht.

In der Liste erscheinen Wertangaben, denen ich die Buchstaben DM vorgesetzt habe. Gemeint waren natürlich RM, da ich die mir in Erinnerung gebliebenen Preise, die bei der Anschaffung der Gegenstände gezahlt wurden, genannt habe.

Hiervon ausgenommen sind der zum Esszimmer gehörende Perserteppich, die zum Fremdenzimmer gehörenden zwei kleinen Perserteppiche, die rd. 300 Bücher und die 2 Ölgemälde. Diese Gegenstände waren nicht neu, sondern Geschenke, die ich von meinem Vater schon vor dem Kauf der übrigen in der Liste genannten Gegenstände erhalten hatte; ihr Anschaffungspreis ist mir nicht bekannt.

Zum Tatbestand und zur Begründung der Ansprüche:

Bis zum 28. April 1936 wohnte ich mit meinem Vater Leo Kaufmann und meiner Schwester Anna Veronika Kaufmann in meinem Geburtsort Bitburg bei Trier. Wir übersiedelten dann nach Köln-Lindenthal, Stadtwallgürtel 26.

Mein Vater war bis zur Verdrängung aus seinem Beruf Mitinhaber der Firma Kaufmann & Co., Grosshandel in Baustoffen, Futtermitteln, Getreide und Kohlen in Bitburg gewesen. Sein nicht-jüdischer Sozium Küster, der der NSDAP beigetreten war, zwang ihn zunächst zur Änderung des Firmennamens in Küster & Co. und schliesslich zum Ausscheiden aus der Firma.

17

Kriegsschäden (Wet op de materiële Oorlogsschade) gestellt; Mein Antrag wurde jedoch abgelehnt, da der Liftvan zollamtlich nicht abgefertigt worden war und ich seinen Inhalt zu keiner Zeit in Benutzung genommen hatte. Ich habe gegen diese Entscheidung Berufung beim niederländischen Finanzminister eingelegt, die ebenfalls abgelehnt wurde. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich wegen dieses Entziehungsschadens von keiner Seite Entschädigung erhalten habe.

Mit Ausnahme der Teppiche, der Bücher und der Ölgemälde waren sämtliche in der meinem Antrag beiliegenden Liste verzeichneten Gegenstände fabrikenneu und niemals in Benutzung genommen. Die von mir eingesetzten, als RM-Beträge anzusehenden Ziffern beruhen zwar nicht auf Rechnungen, die nicht erhalten geblieben sind, aber auch nicht auf willkürlicher Schätzung. Ich habe sie nicht nur nach meinem eigenen besten Wissen und Gewissen eingesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit meiner im Dezember 1958 verstorbenen Schwester, Frau Anna Veronika Juhl geb. Kaufmann, und meinem Schwager, Herrn Erwin Juhl. Da meine Schwester eine Aussteuer gleicher Art und Güte erhalten hatte und mein Schwager, wie bereits erwähnt, nach seiner Verhehlung im Juni 1939 die zollamtliche Abfertigung des für meine Schwester bestimmten Liftvans vorgenommen hatte, konnten sie mir bei der Beschreibung der Gegenstände und der Schätzung ihres Wertes helfen.

Der Zustand der mir entzogenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Entziehung ist mir aus eigener Anschauung nicht bekannt, doch weise ich daraufhin, dass es sich um einen für die Versendung nach Übersee bestimmten Liftvan handelte, die Gegenstände also besonders sorgfältig verpackt waren. Eine Wertminderung dürfte bis zum Zeitpunkt der Entziehung nicht eingetreten sein.

Ich habe mich vor etwa 5 Jahren persönlich bei der Firma E. van Gemern in Krefeld erkundigt, ob dort noch Unterlagen über den Inhalt meines Liftvans vorhanden seien. Dies ist nicht der Fall.

Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, versichere ich an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht."

Diese Verhandlung wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift (2) Wörter maschinell nachprüflich festgestellt (L.S.) wird bestätigt. Amsterdam, den 2. JAN. 1960



(Ilse Swaab geb. Kaufmann)  
Geschlossen:

gez. Dr. Ernst-Günther Koch  
(Konsul)

Beurkundungsregister Nr. 2269

(Wiedergut.)  
Bezeichnete  
Reg. Nr. ....  
Gebühr Tarif  
Gemäß § 37a Konsulargesetz  
ermächtigt

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urkunde (1) ist bestätigt.  
Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urkunde (1) ist bestätigt.

Beglaubigte Abschrift



Eidesstattliche Erklärung

zu dem auf Grund des ~~1933~~ geltend gemachten rückerstattungsgerechtl. Geldanspruch der Frau Ilse Swaab geb. Kaufmann, wohnhaft in Amsterdam, gegen das Deutsche Reich (Aktenszeichen des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht in Kiel: - 15 JR 177/59).

Verhandelt im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland zu Amsterdam am 9. Dezember 1959

Vor dem unterzeichneten, zu Beurkundungen ermächtigten Konsul Dr. Ernst-Günther Koch erschien heute, sich durch niederl. Reisepass Nr. D 552 091

ausweisend, Herr Erwin Juhl, wohnhaft in Amsterdam/Niederlande, Graafschapstraat 5 und erklärte:

"Ich habe die eidesstattliche Erklärung meiner Schwägerin, der Frau Ilse Swaab geb. Kaufmann, wohnhaft in Amsterdam/Niederlande, Rooseveltlaan 16, zu dem von ihr geltend gemachten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch wegen der Entziehung ihrer Ausstattung gelesen.

Ich kannte den Inhalt des ihr entzogenen Liftvans aus eigener Anschauung nicht, weiss aber, dass mein verstorbener Schwiegervater meiner verstorbenen Ehefrau und meiner Schwägerin je eine Aussteuer gleichen Umfangs und gleicher Art gegeben hat.

Bei der Aufstellung der Liste, die zum Formularantrag eingereicht wurde, haben meine inzwischen verstorbene Ehefrau und ich meiner Schwägerin geholfen. Wir konnten dies umso besser tun, als wir die gleiche Ausstattung nach unserer Verheiratung im Juni 1939 in Gebrauch genommen hatten.

Alle weiteren Vorgänge, die meine Schwägerin geschildert hat, insbesondere auch die Tatsache, dass ihr für diese Entziehung kein Beitrag zur Schadentlinderung abseiten der niederländischer Behörden bewilligt wurde - ich habe ihr in dieser Sache beigestanden -, kann ich aus eigenem Wissen bestätigen.

Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, versichere ich an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht."

Diese Verhandlung wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt unterschrieben:

(L.S.)  
Beurkundungsregister Nr. 2268  
Gebührenfrei (Wiedergutm.)

gez. (Erwin Juhl)  
Geschlossen:  
gez. Dr. Ernst-Günther Koch  
Konsul

19  
Uebersetzung eines in der niederländischen Sprache aufgesetzten  
Schriftstücks:

( die A.G.: )

N. V. S C H E N K E R & C O ' s

Ruf ( u. s. w. )

INTERNATIONALE EXPEDITIE, Rotterdam

( Möbeltransport )  
( ML. 16517/vA.2. )

In Ihrer Antwort gefl. erwählen.

*mit Rf. 6*

ROTTERDAM, den 30. Januar 1946  
Willem Buytewechstraat 70  
Schliessfach 1011

( an: )

Fräulein Ilse Kaufmann  
Amsterdam, C.  
den Texstraat 15

betrifft: E.v.G. 1401 - 1 Möbelkasten  
Umzuggut

Hiermit bestätigen wir den Empfang Ihres  
geehrten Schreibens vom 22. Januar und teilen Ihnen mit, dass  
oben genannter Möbelkasten von den Deutschen im April 1943  
gefordert worden ist, und zwar von der nachfolgenden Dienststelle:

Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete,  
Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,  
Generalreferent,  
Amsterdamscheweg 133,  
A r n h e i m.

Am 12. Mai 1947 haben wir Ihnen dies bereits, an Ihre Adresse  
Vermeerstraat 18, Nijmegen, zur Kenntnis gebracht.

Diese Sendung ist im Auftrag der oben genannten  
Dienststelle nach Lübeck versandt worden, und zwar zur Verfügung  
des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel.

Die Kosten die Sie uns damals bezahlt haben,  
haben wir für den Transport nach Zutphen verrechnet, sowie auch  
für Lagergebühren die seit dem Datum der Ablieferung entstanden  
waren.

Wir bedauern Ihnen kein günstigeres Resultat  
mitteilen zu können und zeichnen,

Hochachtungsvoll  
N.V. SCHENKER & CO's  
Internationale Expeditie, Rotterdam.  
( unterschrieben: ) p.p. J. Oosten.

DASZ OBIGES eine getreue Uebersetzung der betreffenden  
Urschrift ist und die angehefteten Fotokopie genau mit  
der betreffenden Urschrift übereinstimmt, wird hiermit  
beglaubigt.

AMSTERDAM, den 16. August 1954

*B. A. Reelfs*  
Vereidigter Uebersetzer



Kiel, **5** April 1960 20

1) ✓ An die  
Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichts  
K i e l

- Kanzlei am: -8. April 1960  
besch: am: S. Müller  
exp: am: M. H. W. A.  
abgesandt am: M. H. W. A.

In der Rückerstattungssache  
S w a a b ./. Deutsches Reich  
- 16 RC 216/59 -

*Dunkel  
Bst. 24/25*

rege ich an, in dem beabsichtigten Beweistermin in Kleve den Zeugen  
u.a. insbesondere folgende Fragen vorzulegen:

- 1) Der Liftvan ist angeblich zollamtlich nicht abgefertigt gewesen (vgl. S.2 der eidesstattl. Versicherung der Antragstellerin vom 9.12.59). Es ist jedoch bekannt, daß beim Verpacken von Auswanderergut in der Regel 1 oder 2 Zollbeamte - entweder in der Wohnung des Auswanderers oder auf dem Lager des Spediteurs - zwecks Überwachung anwesend waren.  
Frage: Woher weiß die Antragstellerin, daß ihr Lift zollamtlich nicht abgefertigt war?
- 2) Von welcher Marke war der Perserteppich im EBzimmer?
- 3) Von welcher Größe und von welcher Marke waren die beiden kleinen Perserteppiche im Wohnzimmer?
- 4) Von welcher Art waren die "Daunenkissen" der Polstergarnitur im Wohnzimmer?
- 5) Von welcher Größe etwa waren die größeren Möbelstücke des EB- u. Wohnzimmers?
- 6) Die Versendung des Lifts erfolgte im Frühjahr 1939 (S.2 der eidesstattl. Versicherung). Zur damaligen Zeit waren Gegenstände aus Edelmetall in jüdischem Besitz ablieferungspflichtig.  
Frage: Warum sind die am Schluß der Aufstellung aufgeführten Silbersachen damals nicht abgeliefert worden bzw. wie konnten sie trotz der Gegenwart von Zollbeamten eingepackt werden?
- 7) War die Hanau-Höhensonne ein Stand- oder Tischmodell?
- 8) Ungefähre Stückzahl der in der großen Kiste (S.2 der Aufstellung) enthaltenen ~~gewesenen~~ Wäsche ~~angeben lassen~~.

Anl.: 2 Durchschriften

2) z.d.A.

I. A.

*Hle*

332:  
6574

Oberfinanzdirektion Kiel  
01489B - BV33/332

Swaab

Kiel, 22. April 1960

24

alle 22.4. ✓

1) An die  
Oberfinanzdirektion  
Düsseldorf.

Einschreiben I

Eilt! - Terminsache!  
Bitte, sofort vorzulegen!

Betr.: Wahrnehmung von Terminen in Rückerstattungsverfahren

Anlagen: 1 Paket Akten (lt. anliegendem Verzeichnis)  
+ 5 Terminvollmachten

In der Anlage übersende ich die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Rückerstattungsakten mit der Bitte, die von der Niedergutachungskammer des Landgerichts Kiel <sup>in Kleve und Düsseldorf</sup> ~~in dortigen Justizgebäude~~ anberaumten Termine wahrnehmen zu lassen. Wegen der Entfernung und der damit verbundenen Kosten muß von einer Terminwahrnehmung durch die Oberfinanzdirektion Kiel abgesehen werden.

Am Schluß jeder Akte ist ein Bearbeitungsvermerk eingeklebt, aus dem die Sach- und Rechtslage sowie der in Termin jeweils zu vertretende Standpunkt zu <sup>entnehmen</sup> ~~entnehmen~~ sind.

Für jeden Termin ist eine Terminvollmacht beigelegt, die ich noch entsprechend zu ergänzen bitte.

Nach Erledigung bitte ich die Akten unter Beifügung eines kurzen Terminsvermerks zurückzusenden.

2) Reg.: füge die anl. <sup>56</sup> Akten sowie die <sup>5</sup> vorbereiteten Terminvollmachten - diese vorher absteampeln! - dem Schreiben zu 1) bei.

3) Wv. nach Eingang, spätestens nach 4 Wochen.

I. V.

1) gefertigt 22/4. Wa.

BV3:

Wa 22/4.

BV33:

Se 22/4  
BV332:

B 21/4.

Verzeichnis der Akten

Uhrzeit der Termine:

- |       |                     |                   |                  |
|-------|---------------------|-------------------|------------------|
| 1)    | 16 RC 216/59        | - Swaab           | 10.30 Uhr        |
| 2)    | 16 RC 194/59        | - Dr. Offenbacher | 11.45 Uhr        |
| ----- |                     |                   |                  |
| 3)    | 16 RC 63/59<br>3/60 | - Kaufmann        | 10.30 Uhr        |
| 4)    | 220/59              | - Schapiro        | 11.30 Uhr        |
| 5)    | 16 RC 214/59        | - Fränkel         | 11.45 u<br>..... |

(insgesamt 5-6 Aktenbände)

Terminsorte und -zeiten: zu 1 - 2 = am 30.4.1960 in Kleve (Niederrhein)  
 Amtsgerichtsgebäude  
 Zimmer 29

zu 3 - 5 = am 2.5.1960 in Düsseldorf  
 Amtsgerichtsgebäude  
 Zimmer A 263

-----

z.Zt. Kleve, den 30. April 1960 27

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel

- 16 RG 216/59 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,  
Assessor Pohl-Laukamp  
als beisitzende Richter,

Justizangestellter Verfürth  
als stv. Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.



*re. BR 16 3/5*

In der Rückerstattungssache  
der Frau Ilse S w a a b , geb. Kaufmann, Amsterdam, Niederlande,  
Rooseveltlaan 16,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigter: Dr. B. Karlsberg in Amsterdam,  
Herengracht 503-

g e g e n

das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,  
dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-  
in K i e l

erschienen bei Aufruf:

- 1.) die Antragstellerin persönlich,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel:  
Regierungsrat Grasnick von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,  
der Abschrift des Schriftsatzes der Antragstellerin vom  
22. April 1960 ausgehändigt erhielt,
- 3.) ferner der Zeuge Juhl.

Nachdem der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des  
Eides sowie darauf hingewiesen worden war, daß unter Umständen,  
namentlich soweit gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegen-  
stehen, seine Beeidigung erfolgen könne, daß auch eine falsche

18

uneidliche Aussage strafbar sei, seine Bekundungen auch die Angaben zur Person umfassen, wurde er wie folgt vernommen:

Zur Person: Erwin Juhl, Fabrikant, 55 Jahre alt, wohnhaft in Amsterdam, ich war mit der Schwester der Antragstellerin verheiratet.

Belehrt: Ich sage aus.

Zur Sache: Der Zeuge nahm Bezug auf seine eidesstattliche Erklärung vom 9. Dezember 1959 (Blatt 25 der Akten). Diese wurde ihm von "Ich habe" bis "entgegensteht" vorgelesen. Hierauf erklärte der Zeuge: Die mir soeben vorgelesenen Angaben sind richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Ich bin der festen Überzeugung, daß die Liste des Umzugsgutes (Blatt 21 der Akten) stimmt und dass die dort aufgeführten Gegenstände sämtlich im Lift enthalten waren. Diese Überzeugung gründet sich einmal auf die Erzählungen meiner verstorbenen Frau und meiner Schwägerin sowie darauf, daß ich selbst die Gewohnheit meines verstorbenen Schwiegervaters kenne, stets für beide Töchter die gleichen Sachen zu kaufen. Mein Schwiegervater war ein sehr vermögender Mann. Nach dem Verkauf seines Geschäftes konnte er mit dem erlösten Geld im wesentlichen nichts Anderes anfangen, als es zur Ausstattung der beiden Töchter zu verwenden. Das hat er auch getan. Die in der Liste des Umzugsgutes verzeichneten Einrichtungsgegenstände sind im wesentlichen unmittelbar von der Lieferfirma in den Lift gelangt. Sie waren also völlig neuwertig. Anders verhält es sich mit der Wäsche, die im Laufe mehrerer Jahre gekauft worden ist. Auch die Wäsche war noch unbenutzt. Die Teppiche, "echte" Perser, Oelgemälde und Bücher kamen aus dem Haushalt meines Schwiegervaters. Die in der Umzugsgutliste angegebenen Preise stellen meines Wissens die Anschaffungspreise in den Jahren 1937/1938 dar. Wir haben sie so gewählt, daß sie nach unserer Erinnerung an der unteren Grenze für eine angemessene Bewertung der angegebenen Gegenstände liegen.

Auf Vorhalt:

Die Wertangabe für die Kiste mit der Wäsche<sup>aus</sup>steuer beruht auf einer Berechnung meiner verstorbenen Ehefrau, die die gleiche Aussteuer

hatte, und die sich meines Wissens noch an einen Großteil der für die Wäscheaussteuer gezahlten Preise erinnerte. Sie war die Ältere der beiden Schwestern und hat auch selbst einen erheblichen Teil der Einkäufe für die Aussteuer ihrer Schwester, der Antragstellerin, ausgeführt.

Aus unserer Untergrundzeit in Holland erinnere ich mich noch, daß meine Schwägerin - die Antragstellerin - besonders an dieser Wäscheaussteuerkiste hing und öfter betonte, sie sei schon zufrieden, wenn sie nur diese besonders wertvolle Kiste wieder auffinden würde.

nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf die Verlesung verzichtet.

Die Antragstellerin erklärte auf Befragen:

Die Angaben, die ich in meiner eidesstattlichen Versicherung vom 9. 12. 1959 auf dem Generalkonsulat in Amsterdam gemacht habe (Blatt 22 - 24 der Akten), sind richtig und vollständig. Ich kann sie heute nur wiederholen. Auch die Angaben, die Dr. Karlsberg in seinem Schriftsatz vom 22. April 1960 zu 1) bis zu 8) (Blatt 34, 35 der Akten) gemacht hat, sind richtig. Ich will versuchen, ob ich eine Zusammenstellung der in der großen Kiste enthaltenen Wäsche mit annähernder Sicherheit zu Stande bringen kann. Ich vermag aber heute noch nicht zu sagen, ob mir das möglich ist.

nach Diktat genehmigt.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Auch die Möglichkeit einer gütlichen Bereinigung des Verfahrens wurde eingehend besprochen. Hierauf verglichen sich die Parteien zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens auf Vorschlag der Kammer wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 28.000,-- DM (in Worten: achtundzwanzigtausend Deutsche Mark) nach Maßgabe

des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

- 2.) Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1.) sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Der Antragsgegner - das Deutsche Reich - behält sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 1. Juni 1960 vor.

*not. Wa.*

vorgelesen und genehmigt.

B. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amtswegen.

gez.: Heyne

Verfürth

O 5608 A (Allgem.) - VB 23

Düsseldorf, den 4. Mai

1960

(Bei Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Postanschrift: Düsseldorf Postfach

V e r m e r k :

Rückerstattungssache Swaab geb. Kaufmann ./.. Dt. Reich.  
Termin vor der Wiedergutmachungskammer Kiel in Kleve  
am 30.4. 1960.

In der mündlichen Verhandlung waren die Antragstellerin in Person und der Zeuge Juhl, Ehemann der Schwester der Antragstellerin, erschienen. Die Antragstellerin überreichte Schriftsatz vom 22.4.60. Mit diesem Schriftsatz werden die aus Blatt 20 der Akte ersichtlichen Fragen bereits beantwortet.

Der Zeuge Juhl sagte im wesentlichen nach Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht wie folgt aus:

Er nahm Bezug auf seine eidesstattliche Versicherung vom 9.12.59 Bl. 18 d.A. Diese wurde ihm vorgelesen. Er erklärte darauf, daß der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung richtig sei und er sie zum Gegenstand seiner heutigen Aussage mache.

Die in Blatt 4 d.A. aufgeführten Preise seien die Anschaffungspreise aus den Jahren 1937/38. Die Werte seien, soweit das Erinnerungsvermögen gereicht habe, von den Beteiligten nach bestem Wissen angegeben worden. Die Aufstellung sei unter Mitwirkung der Antragstellerin, + einer Schwester <sup>derselben</sup> der verstorbenen Ehefrau des Zeugen - und des Zeugen selbst angefertigt worden. Insbesondere hätten die Angaben auf dem Wissen der verstorbenen Schwester der Antragstellerin beruht, deren Erinnerungsvermögen insoweit am sichersten gewesen sei.

Es habe sich bei den in der Liste aufgeführten Gegenständen im wesentlichen um neue Sachen gehandelt. Die Sachen seien vor der Auswanderung gekauft, vom Geschäft zum Spediteur geschickt und dort in den Lift gepackt worden. Lediglich die Teppiche, Ölgemälde und Bücher kamen aus der elterlichen Wohnung der Antragstellerin und wären dort bereits in Gebrauch gewesen.

Er, der Zeuge, sei der festen Überzeugung, daß sich die in der Aufstellung Blatt 4 angegebenen Sachen auch in den Lifts befunden hätten. Er, der Zeuge, habe zwar nicht gesehen, was in den Lifts gewesen sei, er wisse aber, welche Aussteuergegenstände einschließlich Mobiliar usw. seine verstorbene Ehefrau von ihren Eltern bei der Auswanderung mitbekommen hätte. Außerdem wisse er, daß die Antragstellerin, die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, von den Eltern fast die gleiche Aussteuer erhalten hätte.

Auf mein Vorhalten erklärte der Zeuge: Einzelangaben über den Inhalt der großen Kisten (komplette Aussteuer, Wäsche) im Gesamtwert von RM 4.750,-- seien ihm nicht mehr möglich. Die Wertangabe stamme ebenfalls von seiner verstorbenen Ehefrau. Diese hätte genau gewußt, was vorhanden gewesen war und was die Sachen etwa gekostet hatten. Sie sei auch größtenteils dabei gewesen, als die Sachen sowohl für sie selbst, als auch für ihre Schwester, die Antragstellerin, gekauft worden seien. Darauf wurde die Antragstellerin zur Sache gehört. Sie erklärte: Ihre Angaben in der eidesstattlichen Versicherung vom 9.12.59 - Bl.15 d.A. - seien richtig. Auch die Angaben im Schriftsatz vom 22.4.60 seien richtig. Sie mache diese zum Gegenstand ihrer heutigen Aussage.. Im übrigen deckten sich ihre Angaben im wesentlichen mit denen des Zeugen Juhl.

Die Kammer hat auf Grund des persönlichen Eindrucks von dem Zeugen und der Antragstellerin zu erkennen gegeben, daß sie deren Aussagen für glaubwürdig halte und man wohl davon ausgehen könne, daß die in der Aufstellung Bl. 4 aufgeführten Gegenstände in den Lifts tatsächlich enthalten gewesen seien. Von Ausnahmen abgesehen, könne auch der Bewertung im wesentlichen gefolgt werden. Abschläge erschienen erforderlich bei der Bewertung mehrerer Teppiche, der Silbersachen und insbesondere der beiden Ölgemälde. Ein Unsicherheitsfaktor müsse auch hinsichtlich der Wertangabe der Aussteuerkiste einkalkuliert werden. Die Kammer war auch überzeugt davon, daß es sich im wesentlichen um neuwertige Gegenstände gehandelt habe. Unter Berücksichtigung der o.a. Abschläge und eines Zuschlages für den gestiegenen Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 schlug die Kammer den Parteien einen

Vergleichsabschluß

Vergleichsabschluß über DM 28.000,-- vor.

Wie die Antragstellerin zu erkennen gab, hatten sich ihre Vorstellungen über den Entschädigungsbetrag etwa in der Größenordnung von DM 40.000,-- bis 50.000,-- belaufen. Nach längeren Erörterungen stimmte die Antragstellerin dem Vergleichsvorschlag zu. Ich habe ebenfalls zugestimmt und Ihnen eine Widerrufsfrist bis zum 1.6.1960 vorbehalten lassen *not. wa.*

Nach meinem Eindruck von der Verhandlung dürfte der Vergleichsbetrag durchaus angemessen sein, und ich würde Ihnen vorschlagen, von einem Widerruf abzusehen.

Im Auftrag:

*Grasnick*

*Kiel, den 30.5.1960*

*BV33*

Vermute: Nach eingehender Überprüfung wird der von der Willkammer vorgelegene und dem Vergleich zugrunde gelegte Betrag von 28.000,- DM in Übereinstimmung mit der Auffassung des OGD Sürsdorf für angemessen gehalten. Der Vergleich vom 30.4.1960 ist daher nicht zu widerrufen.

*Heller*

Anlage zum Vermerk  
v. 4. Mai  
1960.

AMSTERDAM-C.,  
HERENGRACHT 503  
TELEFOON 33740

22. April 1960

Dr. BK/uf

35

An die  
Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel  
Schützenwall 31\$35  
Kiel



In der Rückerstattungssache

Swaab ./.. Deutsches Reich  
Aktz. 16 RC 216/59

ging bei mir als dem Bevollmächtigten der Antragstellerin am 21.4.1960 das Schreiben der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel vom 14.4.1960 mit dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Kiel vom 5.4.1960, Aktz. O 1489 B - BV 33/332 ein.

Die Antragstellerin, die zu dem bevorstehenden Termin am 30.4.1960 selbst erscheinen wird, wünscht, die in dem Schriftsatz der Antragsgegnerin gestellten Fragen schon jetzt wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Hier liegt ein Missverständnis der Antragsgegnerin vor. Mit der zollamtlichen Abfertigung ist nicht die deutsche zollamtliche Abfertigung gemeint, sondern die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 9.12.1959, wie sich auch aus dem Zusammenhang ergibt, nur erklärt, dass der ihr gehörende Möbelkasten niederländischerseits nicht zollamtlich abgefertigt worden ist. Die zollamtliche Abfertigung in Deutschland hat stattgefunden.

Der der Antragstellerin gehörende Möbelkasten wurde, da die Antragstellerin beabsichtigte, nach Übersee auszuwandern, in den Freihafen Rotterdam dirigiert und ist in den Niederlanden nie zollamtlich eingeführt worden.

Dies war auch einer der Gründe, warum der Antragstellerin auf Grund des Niederländischen Kriegsschädengesetzes kein Beitrag zur Schadenslinderung gewährt wurde.

Zu 2) Soweit der Antragstellerin bekannt, gibt es für echte Perserteppiche wohl lokale Herkunftsbezeichnungen, jedoch keine Marken. Es handelte sich bei dem grossen Perserteppich für das Esszimmer um ein besonders wertvolles Stück in dem von der Antragstellerin angegebenen Mass: 2,70m x 3,25m. Die Antragstellerin weiss sich der lokalen Herkunft des Teppichs nicht zu erinnern.

Zu 3) Die beiden kleinen Perserteppiche für das Wohnzimmer hatten den Charakter von grossen Brücken, die nach der Erinnerung der Antragstellerin ca. 1,20m x 2,20m gross waren. Bezüglich der Marken gilt das Gleiche wie das zu 2) Gesagte.

Zu 4) Es handelte sich um insgesamt 10 Daunenkissen, wovon 6 die Polsterung der Chippendale-Couch bildeten und je 2 die Polsterung der beiden Sessel.

Die 10 Kissen hatten alle dieselben Masse: 60x60x15 cm; sie waren von bester Qualität.

Zu 5) Das Chippendale-Buffer hatte die folgenden Masse: ca. 1,50m lang, 50cm breit, 1,20m hoch. Es hatte keinen Aufbau.

Die grosse Vitrine (Standvitrine) hatte die folgenden Masse: ca. 1,30m lang, 30cm breit, 1,70 hoch.

Der runde Ausziehtisch hatte einen Durchmesser von ca 1,10m.

Die Chippendale-Couch hatte die folgenden Masse:

1,80m lang, 60cm breit;

die beiden dazugehörenden Sessel waren: 60cm breit, 60cm tief.

Der Tisch mit Glaspplatte hatte einen Durchmesser von ca. 80cm.

Die beiden Kombinationsschränke hatten die Masse:

90cm lang, 30cm breit und 1,70m hoch.

Der Bücherschrank war 1,50m lang, 30cm breit und ca. 1,70m hoch.

Beim Schreibtisch handelte es sich um einen Sekretär im gleichen Stil wie der Bücherschrank und die Kombinationsschränke. Die Masse waren: 90cm lang, 30cm breit und 1,70m hoch.

Zu 6) Die Versendung des Silbers (und auch des Radiogeräts) fand auf die folgende Weise statt:

Der Vater der Antragstellerin hatte gehört, dass der Spediteur E. van Gemmern in Krefeld zur Auswanderung gezwungenen Juden durch Bestechung von Zollbeamten zur Mitnahme von Silber (und Radiogeräten) verhalf. Dies war auch der Grund, warum nicht ein Spediteur in Köln, sondern ein Spediteur in Krefeld mit der Versendung beauftragt war. Die zur Beaufsichtigung entsandten Zollbeamten entfernten sich für einige Zeit. Während dieser Zeit wurden die in der Liste angegebenen Silbergegenstände (und das Radiogerät) in die Kiste gelegt.

Zu 7) Die Hanau-Höhensonne war ein Standmodell.

Zu 8) Die Antragstellerin kann keine Angabe über die Stückzahl der in der grossen Kiste enthalten gewesenen Wäsche machen.

# Fragebogen

Az.: 1419 B - NW 33/333 - 16 B 6 276/59 -

OFD: Kiel

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Lwaak Hse geb. Kaufmann  
3. 9. 1909 in Bülbingh b. Trier

Geburtsdatum und Geburtsort:

jetzige Anschrift:

Munsterdam, Wasserstraßen 16

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Dänw. Lindenthal, Stadtsalzdamm 26

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgtten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)\*):  
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vorg. über die Wiederergänzungskammer  
beim Landgericht in Kiel Nr. 374.60  
wegen Entz. v. Minderungsgr. in Höhe  
v. 400 2/8 vvt -

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.